OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607479/9/SE**

Datum: **Linz, 28. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11. April 2025, GZ: BHLL/925100004427/25, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11. April 2025, GZ: BHLL/925100004427/25,

- **nach der Wortfolge „Alkoholgehalt der Atemluft von" das Wort „zumindest" ergänzt wird,**
- **nach „§ 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960" es zu lauten hat „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I 90/2023" sowie**
- **nach „§ 5 Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 " es zu lauten hat „idF BGBl. I 6/2017",**

als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 320 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. April 2025, GZ: BHLL/925100004427/25, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung am 1. Jänner 2025 in C__ nach §§ 99 Abs. 1 lit. a iVm 5 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geldstrafe von 1.600 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen verhängt.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 28. April 2025 fristgerecht Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses.

Der Beschwerdeführer brachte im Wesentlichen vor, dass er den LKW nicht gelenkt habe und der Alkoholisierungsgrad unbestimmt sei. Es handle sich um ein Missverständnis.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 14. Mai 2025, eingelangt am selben Tag, die Beschwerde samt dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 11. August 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der Beschwerdeführer und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen. Die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers war (entschuldigt) nicht anwesend.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer lenkte am 1. Jänner 2025, ca. 08:04 Uhr, in D-Straße, stadtauswärts, ein Fahrrad.

Er wurde von der Polizei angehalten und zu einem Test mit dem Vortestgerät aufgefordert. Der Test ergab einen Wert von 0,90 mg/l. Aufgrund dieses Ergebnisses wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, sich auf der Polizeiinspektion E__ einem Alkomattest zu unterziehen. Bei der ersten Messung um 08:29 Uhr konnte aufgrund einer Probendifferenz kein relevanter Messwert festgestellt werden. Nach Zustimmung durch den Beschwerdeführer ergab die zweite Messung mit dem geeichten Alkomat um 08:36 Uhr einen Alkoholgehalt in der Atemluft von 0,88 mg/l.

Im Zuge der Amtshandlung gab der Beschwerdeführer gegenüber den amtshandelnden Polizeibeamten an, dass er um ca. 07:40 Uhr, von seiner Wohnadresse F-Weg das von ihm vom G__ gemietete Kraftfahrzeug lenkte und zum G__, H-Straße zurückbrachte. Das Fahrrad habe er in diesem Kraftfahrzeug mittransportiert, um nach Rückgabe damit nach Hause zu fahren.

Er gab auch an, dass er ein Alkoholproblem habe und der Aufenthalt im I__ keine Änderung brachte.

Der Beschwerdeführer lenkte am 1. Jänner 2025, ca. 07:54 Uhr, ein von ihm vom G__ (H-Straße) gemietetes Kraftfahrzeug auf der H-Straße, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand mit einem festgestellten Alkoholgehalt der Atemluft von zumindest 0,88 mg/l.

Der Beschwerdeführer wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 8. Juli 2025, GZ: LVwG-607479/2/SE, LVwG-653496/2/SE, aufgefordert, den Namen und eine ladungsfähige Adresse jener Person, die (wie in der Beschwerde behauptet) das gemietete Kraftfahrzeug zur Tatzeit gelenkt hat, bekanntzugeben.

In seiner dazu ergangenen Stellungnahme teilt er mit, dass er nicht bereit ist, den Lenker bekanntzugeben.

Der Beschwerdeführer ist nicht unbescholten.

II.3. Beweiswürdigung

Der Beschwerdeführer gab erstmals in seiner Stellungnahme vom 11. März 2025 an, dass er nie geäußerte hätte, das gemietete Kraftfahrzeug zur Tatzeit selbst gelenkt zu haben. Es müsse sich um ein Missverständnis handeln.

Der Beschwerdeführer behauptete auch, dass er sich nicht daran erinnern kann, dass er während der Amtshandlung äußerte, das gemietete Kraftfahrzeug selbst gelenkt und Alkoholprobleme zu haben und dass ein Krankenhausaufenthalt nichts

daran geändert hat. Als Grund für die fehlende Erinnerung nannte er seine Alkoholisierung.
Der Beschwerdeführer konnte sich aber noch genau erinnern, dass er bei der Anhaltung von der Polizeibeamtin gefragt wurde, woher er kommt und warum er den Radweg nicht nutzte, woraufhin er angab, das gemietete Kraftfahrzeug zum G__ zurückgebracht zu haben sowie aufgrund einer höheren Betonmauer den Radweg übersah.

Der Beschwerdeführer konnte bei der Amtshandlung seine Erkrankungen und Medikamente, die er regelmäßig einnimmt, nennen. Er machte auch Angaben über die Dosierung der Medikamente und die Einnahmezeiten.

In der mündlichen Verhandlung konnte er sich daran erinnern, dass mehr als zwei Versuche notwendig waren, um ein verwertbares Ergebnis am Alkomat zu erzielen.

Er schilderte erstmals in der mündlichen Verhandlung, dass ein Freund, der gemeinsam mit ihm und seiner Gattin Silvester feierte, das gemietete Kraftfahrzeug lenkte, weil dieser weniger Alkohol konsumiert hatte als er. Erstmals erklärte der Beschwerdeführer auch, dass für die Heimfahrt nicht nur sein Fahrrad, sondern auch das seiner Frau mitgenommen wurde, damit sein Freund nicht zu Fuß nach Hause gehen musste.

Schon in der Anzeige vom 16. Jänner 2025 ist festgehalten, dass das gemietete Kraftfahrzeug vom Beschwerdeführer von seiner Wohnadresse zum G__ gelenkt wurde.

Bei der Befragung vor der belangten Behörde bestätigten die Polizeibeamten diese Aussage und schlossen das Vorliegen eines Missverständnisses dezidiert aus, insbesondere auch deshalb, weil der Beschwerdeführer wörtlich sagte: „I bin eh mit`m LKW vorher a scho gfahrn.". Die Amtshandlung verlief sehr kooperativ und auch unterhaltsam.

Der Beschwerdeführer wurde einmal schriftlich und zweimal in der mündlichen Verhandlung aufgefordert, den Namen und eine ladungsfähige Adresse seines Freundes, der das Kraftfahrzeug gelenkt haben soll, bekannt zu geben. Dazu war er nicht bereit.
In der mündlichen Verhandlung erklärte die erkennende Richterin dem Beschwerdeführer auch, dass sein Freund, wenn er als Zeuge aussagt, für das Lenken des gemieteten Kraftfahrzeuges zur Tatzeit keine verwaltungsstrafrechtlichen Konsequenzen befürchten muss. Trotzdem war der Beschwerdeführer nicht gewillt, den Namen des Freundes anzugeben.

Der Beschwerdeführer erinnert sich also an den Ablauf der Amtshandlung sowie an die an ihn gerichteten Fragen und seine Antworten gut, nur nicht daran, ob er angab, das gemietete Kraftfahrzeug zuvor selbst gelenkt zu haben oder nicht.

Die Polizeibeamten bestätigten in ihrer Befragung (unter Wahrheitsbelehrung) den in der Anzeige festgehaltenen Sachverhalt, dass der Beschwerdeführer angab, das gemietete Kraftfahrzeug selbst gelenkt zu haben.
Es ist unverständlich und nicht nachvollziehbar, einerseits zu behaupten, dass ein Freund das gemietete Kraftfahrzeug gelenkt hätte und dann andererseits dessen Namen trotz dreimaliger Aufforderung und dem Hinweis, dass dieser keine verwaltungsstrafrechtlichen Konsequenzen zu befürchten hat, nicht anzugeben, insbesondere wenn es zur vollständigen Entlastung des Beschwerdeführers beitragen kann. Der Angabe des Beschwerdeführers, das angemietete Kraftfahrzeug zur Tatzeit und am Tatort nicht selbst gelenkt zu haben, wird daher kein Glauben geschenkt.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gilt als erwiesen, dass der Beschwerdeführer am 1. Jänner 2025, ca. 07:54 Uhr, ein von ihm vom G__ (H-Straße) gemietetes Kraftfahrzeug auf der H-Straße, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, lenkte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 6/2017 (§ 5) und BGBl. I Nr. 90/2023 (§ 99), lauten:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.
(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.
[...]

§ 99. Strafbestimmungen.
(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,
[...]"

III.2. Objektive Tatseite

Der Beschwerdeführer lenkte am 1. Jänner 2025, ca. 07:54 Uhr, ein von ihm vom G__ (H-Straße) gemietetes Kraftfahrzeug auf der H-Straße, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand mit einem festgestellten Alkoholgehalt der Atemluft von zumindest 0,88 mg/l.
Der objektive Tatbestand von §§ 99 Abs. 1 lit. a iVm 5 Abs. 2 StVO 1960 ist somit erfüllt.

III.3. Subjektive Tatseite

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Der Beschwerdeführer brachte zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns keine Verschuldensausschließungsgründe glaubhaft vor. Es ist ihm sein Verhalten somit auch subjektiv vorwerfbar.
III.4. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Mangels Angaben zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie Sorgepflichten, wir von durchschnittlichen Verhältnissen und keinen Sorgepflichten ausgegangen.

Der Beschwerdeführer ist nicht unbescholten. Milderungsgründe liegen nicht vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet daher die von der belangten Behörde verhängte Mindeststrafe von 1.600 Euro (Ersatzfreiheitstrafe 14 Stunden) als tat- und schuldangemessen.

IV. Kosten (Spruchpunkt II):

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Aufgrund der Reduktion der in Spruchpunkt 1. verhängten Strafe hat der Beschwerdeführer diesbezüglich keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu entrichten.
Hingegen war aufgrund der Bestätigung des Spruchpunktes 2. auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat.

§ 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Dem Beschwerdeführer war daher ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von insgesamt 320 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer